

**Satzung über die Entschädigung der  
ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)  
vom 4. Mai 2023**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Villingendorf am 3. Mai 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache und den Feuerwehrsicherheitsdienst nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Für die Brandsicherheitswache beträgt dieser 13,00 Euro und für den Feuerwehrsicherheitsdienst 13,00 Euro für jede volle Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

**§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Dienstbesprechungen der Kommandanten mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 45,00 Euro.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.

(2) Für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppmann wird anstelle der in Satz 1 genannten Beträge als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 140,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Truppführer ein Durchschnittssatz von 70,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Sprechfunker ein Durchschnittssatz von 32,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Atemschutzgeräteträger ein Durchschnittssatz von 50,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Maschinisten ein Durchschnittssatz von 70,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Absturzsicherung ein Durchschnittssatz von 48,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur einfachen Rettung aus Höhen und Tiefen ein Durchschnittssatz von 24,00 Euro/Lehrgang,

für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zur Motorsägengrundausbildung ein Durchschnittssatz von 32,00 Euro/Lehrgang

und für die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang zum Spannungslehrgang ein Durchschnittssatz von 16,00 Euro/Lehrgang gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für Ausbilder 13,00 Euro/Stunde.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	<b>1.200,00 Euro/Jahr</b>
Stv. Kommandant	<b>360,00 Euro/Jahr</b>
Gerätewart	<b>221,00 Euro/Jahr</b>
Atemschutzgerätewart	<b>50,00 Euro/Jahr</b>
Hausmeister	<b>100,00 Euro/Jahr</b>

Bekleidet ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr mehrere der genannten Positionen, wird lediglich die am höchsten dotierte Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) An die Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr werden 50,00 Euro je aktivem Feuerwehrangehörigen ausbezahlt.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 15,00 Euro/Stunde gewährt.

#### **§ 5 Antrag**

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 5. Oktober 1992 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Villingendorf, 4. Mai 2023

Marcus Türk  
Bürgermeister